

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und

DEUTSCHES ROTES KREUZ

Kreisverband Bremen e.V.

Wachmannstraße 9

28209 Bremen

(Leistungserbringer)

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Beförderungs- und Begleitdienste im Rahmen des Verfahrens zur Verteilung unbegleitet eingereister ausländischer Kinder und Jugendlicher, die sich in Bremen in vorläufiger Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII befinden, auf die für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII jeweils zuständigen Jugendämter eines anderen Bundeslandes. Das kann sowohl einen Transfer von Bremen nach Bremerhaven als auch in ein anderes Bundesland bedeuten.

II. Leistung

1. Der Leistungserbringer übernimmt auf Veranlassung der Jugendamts Bremen die Beförderung von Kindern und Jugendlichen vom Ort der vorläufigen Inobhutnahme in der Stadtgemeinde Bremen (Erstaufnahmeeinrichtung) zum zugewiesenen Ort der Inobhutnahme in Bremerhaven oder einem anderen Bundesland. Bestandteil der Leistung ist auch der Rückweg vom jeweiligen Zielort.
2. Anzahl der zu befördernden Personen, Beförderungszeitpunkte und Zielorte werden jeweils von der Koordinierungsstelle im Jugendamt Bremen vorgegeben. Die Zeitpunkte werden mit dem Leistungserbringer abgestimmt.
3. Der Leistungserbringer steht bei Bedarf werktätlich zur Verfügung. Zum Einsatz kommen i.d.R. PKW oder Kleinbusse mit bis zu 6 Beförderungsplätzen pro Fahrt. Die Touren sind in Absprache mit der Koordinierungsstelle im Jugendamt nach Möglichkeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu optimieren, um unnötigen Beförderungsaufwand zu vermeiden.
4. Die Beförderung der Kinder und Jugendlichen muss stets von einer Betreuungsperson begleitet werden. In ganz besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei extrem heraus-

forderndem Verhalten mehrerer zu befördernder Kinder und Jugendlicher, kann eine zweite Betreuungskraft hinzugezogen werden. Dazu bedarf es aber einer ausdrücklichen Bewilligung durch die Koordinierungsstelle im Jugendamt.

5. Das eingesetzte Personal muss fachlich und persönlich geeignet sein. Geeignet für den Begleitservice ist Personal, welches Erfahrung in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen hat. Die Begleitpersonen sollen über Basiskenntnisse der besonderen Situation von unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen, Erfahrung in der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen, Empathie und pädagogisches Geschick verfügen. Wünschenswert aber keine Voraussetzung ist eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Arabisch, Dari, Paschtunisch).

Der Auftragnehmer hat zuverlässiges und zur Leistungsdurchführung geeignetes Personal, das im Besitz des entsprechenden Führerscheins bzw. der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung unter Berücksichtigung der Freistellungsverordnung (FVO) in der jeweils geltenden Fassung sein muss, einzustellen bzw. zu beschäftigen. § 35 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

Zwingend erforderlich ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag; dies gilt auch für die Beschäftigung der die Fahrzeuge führenden Personen. Der/die Fahrer:in muss über einen Personenbeförderungsschein verfügen.

III. Leistungsentgelt

1. Die Vergütung der Leistung erfolgt nach effektiv erbrachten Beförderungsstunden und Beförderungskilometern mit folgenden Pauschalen:

- **0,70 Euro je gefahrenem Kilometer**
- **27,20 Euro je Fahrerstunde**
- **22,80 Euro je Stunde für Begleitpersonal.**

2. Mit diesen Pauschalen sind alle notwendigen Personal-, Sach-, Betriebs- und Investitionskosten abgegolten.

3. Die Pauschalen sind nur abrechenbar für von der Koordinierungsstelle im Jugendamt veranlassten Beförderungstouren.

4. Zur Abrechnung ist der Koordinierungsstelle im Jugendamt eine monatliche Sammelrechnung mit folgenden Informationen vorzulegen:

*Beförderungdatum; *Anzahl der beförderten Personen, dokumentiert durch Namensliste;
*Abhol- und Zielort; *gefahrte Kilometer; *Zeitaufwand in Stunden; *Vergütungsbetrag für Kilometerleistung; *Betrag für Fahrer(in)vergütung; *Betrag für Vergütung Begleitservice; *Gesamtbetrag.

IV. Prüfung

Der Jugendhilfeträger hat das Recht zur Überprüfung der Leistungserbringung. Bei erheblichen, nachhaltigen, vom Leistungserbringer zu vertretenden Leistungsstörungen kann der Vertrag durch außerordentliche Kündigung beendet werden.

V. Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.10.2023 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Es ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten (massive Benzinpreissteigerungen etc.), die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

VI. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28. Juni 2006 sowie die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im September 2023

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport**
Im Auftrag

Leistungserbringer
DEUTSCHES ROTES KREUZ
Kreisverband Bremen e.V.

